

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 05.03.2004

Nr.: 05

		Inhalt	
A. Landkreis Jerichower Land			
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien			
2. Amtliche Bekanntmachungen			
67 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl am 13. Juni 2004 - Bildung Kreiswahlausschuss	68	77 Gemeinde Biederitz – Wasserwehrsatzung	77
3. Sonstige Mitteilungen		78 Gemeinde Woltersdorf – Straßenreinigungssatzung	78
B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden		79 Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe.....	80
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		2. Amtliche Bekanntmachungen	
68 Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung) vom 02.04.2003	68	80 Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mützel und der Stadt Genthin	84
69 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Möser.	68	81 Verwaltungsgemeinschaft Stremme Nordfiener Bekanntmachung der gemeinsamen Wahlleiterin zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004.....	84
70 Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener - Satzung über die Entschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes	69	3. Sonstige Mitteilungen	
71 Gemeinde Zabakuck -Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung.....	69	C. Kommunale Zweckverbände	
72 I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Demsín und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung).....	70	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
73 I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kade und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung).....	72	2. Amtliche Bekanntmachungen	
74 I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schlagenthin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung).....	74	3. Sonstige Mitteilungen	
75 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz.....	75	D. Regionale Behörden und Einrichtungen	
76 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Wahlitz.....	76	1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien	
		2. Amtliche Bekanntmachungen	
		3. Sonstige Mitteilungen	
		E. Sonstiges	
		1. Amtliche Bekanntmachungen	
		2. Sonstige Mitteilungen	

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

67

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kreistagswahl am 13. Juni 2004

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 29. Juli 2003 bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise am Sonntag, dem 13. Juni 2004 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden.

Zur Bildung des Kreiswahlausschusses fordere ich gemäß § 4 Abs. 1 KWO LSA alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, in einer Frist von einem Monat nach dieser Veröffentlichung, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für den Kreiswahlausschuss vorzuschlagen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beachtung des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA.

Die Vorschläge sind zu richten an: **Landkreis Jerichower Land, Der Kreiswahlleiter, In der Alten Kaserne 4, 39288 Burg**

Burg, den 02.03.2004

gez. Braun

B Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

68

Gemeinde Möser
Der Gemeinderat

Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa – Satzung) vom 02.04.2003

1. Änderungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs.1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG – LSA vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser auf seiner Sitzung am 04. 02. 2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Teil
Benutzungsordnung**

§ 1

Der § 2 Anspruch wird wie folgt geändert:

Wenn beide Elternteile, die mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt leben bzw. ein Elternteil, bei allein erziehenden Eltern, berufstätig ist, besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Ganztagsplatzes von max. 10 Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Wenn mindestens ein Elternteil, welches mit dem aufzunehmenden Kind in einem Haushalt lebt nicht berufstätig ist besteht der Anspruch auf Zuweisung eines Halbtagsplatzes von max. 5

Betreuungsstunden. Ein über diese Regelung hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

Dieser wird in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend seiner Möglichkeiten.

Die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt dem Träger.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. 02. 2004 in Kraft.

Bremer
Bürgermeister

69

Verwaltungsgemeinschaft Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Möser

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage der §§ 79 Abs. 1, 83 § 19 FAG in Anlehnung an die §§ 90 ff der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möser in der Sitzung am 19.01.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
- in den Einnahmen	1.532.600 €
- in den Ausgaben	1.532.600 €

im Vermögenshaushalt	
- in den Einnahmen	105.300 €
- in den Ausgaben	105.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt: 1.328.900 €
Das entspricht einer Bemessungsgrundlage von 157,25 €/Einwohner bei einem Einwohnerstand per 31.12.2002 von 8.451 Einwohnern

Möser, den 19.01.2004

Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 FAG erforderliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaftumlage ist durch die Aufsichtsbehörde am 19.02.2004 unter dem Aktenzeichen 15 68 60 / 2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom

15.03.2004 bis 26.03.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Möser, 26.02.2004

Schulze
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes

70

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

Satzung über die Entschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Auf der Grundlage der §§ 6 und 85 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GO LSA) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.03.2002 (KomBesVO), in den derzeit jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener in seiner Sitzung vom 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung**

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes erhält eine Aufwandsentschädigung (§ 2).
- (2) Darüber hinaus kann er als besondere Erstattung Reisekosten geltend machen. (§ 3).

**§ 2
Pauschale Aufwandsentschädigung**

- (1) Die allgemeine Aufwandsentschädigung beträgt 54,00 Euro pro Monat.
- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird nur für die Monate fällig, in denen die Tätigkeit als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes mit Dienstfähigkeit besteht. Wird die Tätigkeit als Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, soll die pauschale Aufwandsentschädigung entfallen. Wenn der Anspruch auf Entschädigung während eines Monats entsteht oder entfällt, wird die Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt und zum ersten Werktag des jeweiligen Monats auf ein vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu benennendes Konto überwiesen.
- (4) Im Fall der Verhinderung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für einen zusammenhängenden Zeitraum

von mehr als einem Monat, wird dem Stellvertreter oder bei dessen gleichzeitiger Verhinderung dem Abwesenheitsvertreter ab diesem Zeitpunkt Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt. Diese Entschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

**§ 3
Besondere Erstattungen**

- (1) Für Dienstreisen erhält der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes auf Antrag eine Kostenvergütung. Diese richtet sich nach den für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen.
- (2) Die besonderen Erstattungen sollen innerhalb eines Monats nach Antragstellung ausgezahlt werden.

**§ 4
Schlußbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Genthin, den 09.12.2003

P. Schwindack
Leiter des gemeinsamen
Verwaltungsamtes - Dienstsiegel -

71

Gemeinde Zabakuck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zabakuck in der Sitzung am 22.01.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	189.300	EURO
in der Ausgabe auf	189.300	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	70.100	EURO
in der Ausgabe auf	70.100	EURO

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

1. Grundsteuer
 - a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v .H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

Zabakuck, den 22.01. 2004

Bellin
Bürgermeister Dienstsiegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 17.03. bis 25.03.2004

zur Einsichtnahme in der VG Stremme-Nordfiener in 39307 Genthin, R. Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 02.03.2004

Bellin
Bürgermeister

72

Gemeinde Demsin

I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Demsin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiföG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 5 und 44 GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. S. 434) hat der Gemeinderat der Gemeinde Demsin auf seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Demsin ist Träger der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, Genthiner-Straße 34, 39307 Kleinwusterwitz und unterhält diese als öffentliche Einrichtung.

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes.

§ 2 Aufnahme

1. Entsprechend der Betriebserlaubnis werden die Kinder betreut. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinden Demsin und Klitsche sind. Im Falle freier Kapazitäten kön-

nen auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.

2. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
4. Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
7. Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 7.00 -12.00 Uhr oder von 9.00 -14.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung gem. 1.1. festzuschreiben.
3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindereinrichtung, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertage, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u. ä.) sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
5. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Te-

lefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u. ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.

- Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Versicherungen

- Der Träger versichert die Kinder für die gemäß §4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
- Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6 Gebühren

- Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben
- Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
- Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.
- Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Gebührenermäßigungen

- Eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie, die sich in der Einrichtung befindet, gewährt der Träger der Einrichtung.
- Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8 Gebührensschuldner

- Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 9 Gebührenpflicht

- Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet.

§ 10 Zahlungsverzug

- Gerät der Gebührensschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Abmeldungen

- Die Abmeldung kann beim zuständigen Amt bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 12 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

- Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen.
Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens fünfzehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
- Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.
- Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, in denen ein Kind mit 5-stündigem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus betreut wird. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.12.2001.

Staschull
Bürgermeister

Dienstsigel

II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Demsin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

- Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2004 für ein Kind :
 - **im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren**
 - a) bei Zehn-Stundenbetreuung 130,00 €
 - b) bei Acht-Stundenbetreuung 115,00 €
 - c) bei Fünf-Stundenbetreuung 95,00 €
 - **vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule**
 - a) bei Zehn-Stundenbetreuung 115,00 €
 - b) bei Acht-Stundenbetreuung 100,00 €
 - c) bei Fünf-Stundenbetreuung 85,00 €
 - **für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung** 50,00 €

- Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls die Kindertagesstätte besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste

betreffende Geschwisterkind und für weitere betreffende Geschwisterkinder um 30%.

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Nr. 3 je angefangene halbe Stunde | 10,00 € |
| 4. | Zukauf je Stunde gem. § 12 Nr.3 | 15,00 € |

73

Gemeinde Kade

I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kade und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 5 und 44 GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. S. 434) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kade auf seiner Sitzung am 20.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Kade ist Träger der Kindertagesstätte Schlumpfenland“, Parkstraße 4, 39307 Kade und unterhält diese als öffentliche Einrichtung.

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes.

§ 2 Aufnahme

1. Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang betreut. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Kade sind. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
2. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
4. Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten

durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

7. Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 7.30 -12.30 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung gem. 1.1. festzuschreiben.
3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindereinrichtung, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u. ä.) sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
5. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u. ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.
6. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß §4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der

Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
3. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halbe Stunde.
4. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Gebührenermäßigungen

1. Eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie, die sich in der Einrichtung befindet, gewährt der Träger der Einrichtung.
2. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 9 Gebührenpflicht

1. Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet.

§ 10 Zahlungsverzug

1. Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann beim zuständigen Amt bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 12 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

1. Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen.

Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens fünfzehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.

2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.
3. Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, in denen ein Kind mit 5-stündigem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus betreut wird. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.12.2001.

gez. Bürstenbinder
Bürgermeister

Dienstsiegel

II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kade und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2004 für ein Kind :
 - **im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren**
 - a) bei Zehn-Stundenbetreuung 95,00 €
 - b) bei Fünf-Stundenbetreuung 71,25 €
 - **vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule**
 - a) bei Zehn-Stundenbetreuung 80,00 €
 - b) bei Fünf-Stundenbetreuung 60,00 €
 - **für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung** 40,00 €
2. Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls die Kindertagesstätte besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkind und für weitere betreffende Geschwisterkinder um 30%.
3. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Nr. 3 je angefangene halbe Stunde 10,00 €
4. Zukauf je Stunde gem. § 12 Nr.3 15,00 €

74

Gemeinde Schlagenthin

I. Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schlagenthin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiföG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie §§ 5 und 44 GO LSA vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. S. 434) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin auf seiner Sitzung am 27.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Schlagenthin ist Träger der Kindertagesstätte „Am Märchenwald“, Brandenburger-Straße 45, 39307 Schlagenthin und unterhält diese als öffentliche Einrichtung.

Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Es ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertagesstätte Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes.

§ 2 Aufnahme

1. Entsprechend der Betriebserlaubnis werden Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr betreut. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Gemeinde Schlagenthin sind. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
2. Die Aufnahme in die Kindertagesstätte bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger. Der Antrag ist mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zu stellen, frühestens jedoch am Tag der Geburt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
4. Zwischen dem Träger der Einrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
5. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
6. Vor der Aufnahme in die Einrichtung sowie nach einer Erkrankung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.
7. Entscheidungen einfacher Art zur Aufnahme in die Kindereinrichtung werden auf das Verwaltungsamt übertragen. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger.

§ 3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums

unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.

2. Die Betreuung von Kindern mit einem 5 Stunden Anspruch erfolgt in Absprache mit der Leiterin. Die 5 Stunden sind nur zusammenhängend in der Zeit von 7.00 -12.00 Uhr oder von 9.00 -14.00 Uhr in Anspruch zu nehmen. Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung gem. 1.1. festzuschreiben.
3. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindereinrichtung, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertage, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von 5 Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift u. ä.) sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.
4. Geforderte Nachweise zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind der Einrichtung oder dem Verwaltungsamt entsprechend der Vorgaben und der Terminsetzung zu übergeben.
5. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung von Telefonnummern, der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, der Krankenkasse u. ä. der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertagesstätte nicht.
6. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Leiterin der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5 Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß §4 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder beim Verlassen der Kindereinrichtung.

§ 6 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindereinrichtung wird eine monatliche Gebühr erhoben
2. Die Höhe der Gebühr setzt der Träger der Einrichtung fest. Der Gebührentarif ist als Anlage I Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
3. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.

- Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Gebührenermäßigungen

- Eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Kinderzahl einer Familie, die sich in der Einrichtung befindet, gewährt der Träger der Einrichtung.
- Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 8 Gebührensschuldner

- Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben. Die Höhe der Betreuungsgebühr wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt.

§ 9 Gebührenpflicht

- Die Betreuungsgebühr ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
- Die für den Besuch der Kindereinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
- Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem das Kind aus der Kindereinrichtung ausscheidet.

§ 10 Zahlungsverzug

- Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 11 Abmeldungen

- Die Abmeldung kann beim zuständigen Amt bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie sind schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Verwaltungsgemeinschaft zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen der Träger.

§ 12 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

- Für eine kurzfristige Betreuung werden Gastkinder aufgenommen. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens fünfzehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in der Einrichtung.
- Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle € Beträge aufgerundet.
- Zusätzliche Betreuungszeiten werden nur innerhalb der zulässigen Gruppenstärke bereitgestellt. Als zusätzliche Betreuungszeiten zählen Zeiten, in denen ein Kind mit 5-stündigem Betreuungsanspruch über diese 5 Stunden hinaus betreut wird. Auf diese Zeiten besteht kein Anspruch in der Einrichtung. Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Kostenerstattung

Eine Kostenerstattung an andere Träger erfolgt nicht, wenn in der Kindertagesstätte der Wohnortgemeinde ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.12.2001.

gez. Blasius
Bürgermeister

Dienstsiegel

II. Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Schlagenthin und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

- Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.01.2004 für ein Kind :
 - **im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren**
 - a) bei Zehn-Stundenbetreuung 130,00 €
 - b) bei Acht-Stundenbetreuung 115,00 €
 - c) bei Fünf-Stundenbetreuung 95,00 €
 - **vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule**
 - a) bei Zehn-Stundenbetreuung 115,00 €
 - b) bei Acht-Stundenbetreuung 100,00 €
 - c) bei Fünf-Stundenbetreuung 85,00 €
 - **für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung** 50,00 €
2. Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls die Kindertagesstätte besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkind und für weitere betreffende Geschwisterkinder um 30%.
3. Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit gemäß § 6 Nr. 3 je angefangene halbe Stunde 10,00 €
4. Zukauf je Stunde gem. § 12 Nr.3 15,00 €

75

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Menz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Menz in seiner Sitzung am 20.01.2004 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	580.800 EUR
in der Ausgabe auf	580.800 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 302.400 EUR
in der Ausgabe auf 302 400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (GrundsteuerA) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke GrundsteuerB) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Menz, den 20.01.2004

gez. Peters
Bürgermeisterin Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Menz

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Menz für das Haushaltsjahr 2004, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 16.02.2004, AZ 150660/2004 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **08.03.2004** bis **24.03.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 03.03.2004

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

76

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Wahlitz

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S 568) in der jetzt gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat Wahlitz in seiner Sitzung am 29.01.2004 folgende Haushaltssatzung:

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 825.500 EURO
in der Ausgabe auf 825.500 EURO

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 387.600 EURO
in der Ausgabe auf 387.600 EURO

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 266 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 327 v. H.
2. Gewerbesteuer 322 v. H.

Wahlitz, den 29.01.2004

gez. Rauls
Bürgermeister Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Wahlitz

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz für das Haushaltsjahr 2004, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 26.02.2004, AZ 150860/2004 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Veranschlagung der Investitionshilfe im Vermögenshaushalt wurde mit o.g. Schreiben zugelassen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom **08.03.2004** bis **24.03.2004**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Fachbereich 2, Zimmer 43, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 03.03.2004

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

77

Gemeinde Biederitz

Wasserwehrsatzung

Aufgrund von § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 15/1998 und der §§ 4,6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. LSA 152) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in seiner Sitzung am 05.02.2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Die Wasserwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Biederitz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Gemeinde Biederitz nach § 174 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (4) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die im Alarmplan in der jeweils geltenden Fassung vom Landkreis Jerichower Land aufgeführten Hochwasserpegel sind bei Erreichen der Richtwertstände der jeweiligen Alarmstufen oder bei Ausrufung durch den Landkreis Jerichower Land – Einsatzstelle folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:
 - a) Alarmstufe I – Meldedienst
 - ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
 - Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
 - b) Alarmstufe II – Kontrolldienst
 - tägliche Kontrolle der Wasserläufe und der Deiche;
 - Alarmierung des Wasserwehrdienstes bei steigender Pegeltendenz; Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeit;
 - c) Alarmstufe III – Wachdienst
 - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
 - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
 - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;

- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV – Hochwasserabwehr

- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser – und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;
- weitere Hinweise auf den Katastrophenfall

Dies gilt für die sonstigen Hochwassergefährdeten Gewässer (Rückstau) im Gemeindegebiet entsprechend.

- (3) Die Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
- (4) Die Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Flussabschnitte und der Anlagen;
 - b) den verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeordneten Mitglieder des Wasserwehrdienstes;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung.

Die Pläne sind dem unter § 4 Abs. a – c genannten bekannt zu geben. Darüber hinaus haben die in den Plänen genannten Personen sowie Mitarbeiter der Verwaltung die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teilzunehmen.

§ 3

Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinde bestellt einen Leiter(in) der Wasserwehr.
- (2) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgaben auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die Einsatzstelle des Landkreises Jerichower Land informiert.
- (3) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach Anweisung des Bürgermeisters, dessen Stellvertreter oder den von ihm nach Abs. 1 genannten Dritten, die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:
 - a) die Freiwillige Feuerwehr
 - b) Mitarbeiter der Gemeinde und Verwaltungsgemeinschaft
 - c) im Plan genannte Personen

und bei Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Gemeinde und die genannten Personen nach b und c hierfür nicht ausreichen

- d) die Einwohner
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden

auf der Grundlage des § 174 WG LSA Abs. 1 und 2.

geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf für das Gebiet der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 19.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Der Gemeinde verbleiben die Verpflichtungen zur Reinigung der Straßeneinlauföffnungen und deren Sinkkästen, sowie der Dorfplätze (Park, Denkmal Zisterne, Dorfplatz, vor Hauptstraße 29).
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs.1 und 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA).
- (2) Die Reinigung erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Radwege, Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege,
 - e) Böschungen, Stützmauern, Grün-, Trenn- und Seitenstreifen (Straßenbegleitgrün inklusive Gräben)
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen)

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbauerberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit Wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen (z.B. Laub, Schlamm, Unkraut, Papier oder ähnlichem).
- (3) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (4) Bei Grün-, Trenn- und Seitenstreifen umfasst die Reinigung das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen (z B. Laub, Schlamm, Unkraut, Papier oder ähnlichem) und das Mähen der Grünflächen (eine Grashöhe von 20 cm darf nicht überschritten werden).
Das von öffentlichen Flächen anfallende Laub bzw. die Grasmaat kann auf Flächen, welche die Gemeinde öffentlich bekannt gibt, entsorgt werden.

§ 6

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten am letzten Werktag jeder Woche und an jedem, einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr
 zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Die betroffenen Eigentümer sind zu informieren.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III. Winterdienst

§ 7

Schneeräumung

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Sind Gehwege nicht vorhanden, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit geraden Endziffern sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs.3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu beräumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Festgetretener Schnee oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (4) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so gelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (5) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (6) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege rechtzeitig so zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs.1 Sätze 3 ff. Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs.2 gilt entsprechend. Bei Schnee-glätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft werden.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf als

Streumittel nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (4) Aufgetautes Eis auf den in den Abs.2 und 3 bezeichneten Flächen ist entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs.5 zu beseitigen.
- (5) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) § 7 Abs.5 gilt entsprechend.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 05.05.1997 außer Kraft.

Woltersdorf, den 19.02.2004

gez. Ehlert
Bürgermeister

(Siegel)

79

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i.d.F. vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in seiner Sitzung am 13.01.2004 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Hohenwarthe erhebt wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhanden, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,

3. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung/Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in seiner derzeit geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Die innerhalb der Ortslage gelegenen Verkehrsanlagen werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergeben.

1. Zu der Abrechnungseinheit 1 gehören folgende Verkehrsanlagen: siehe Anlage 1 und 3
2. Zu der Abrechnungseinheit 2 gehören folgende Verkehrsanlagen: siehe Anlage 2 und 3

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Str. LSA ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,
 3. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginn der Maßnahme (zuzüglich der Nebenkosten),
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständigen Grünanlagen),
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit/ den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand für das Abrechnungsgebiet 1 beträgt 34,99 v. H. Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand für das Abrechnungsgebiet 2 ist derzeit noch nicht ermittelbar, wird jedoch zu gegebener Zeit in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstücke im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 20 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,
 2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt.
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 50 m.
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksflächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zuge-

- wandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie,
5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 BauO LSA i.V.m. § 20 Abs. 1 BauNVO nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der /die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, in dem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird.
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechen,
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen,
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 8. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zur Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z. B. Stellplätze und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch eine Grundflächenzahl von 0,2 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - c) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeiten (z.B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50

bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,375
cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c)	1,00
e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt	
aa) bei eingeschossiger Bebauung	1,00
bb) für jedes weitere Vollgeschoss	0,25

- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 v.H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstück in sonstigen Baugebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v. H. (grundstücksbezogener Artzuschlag).

- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- oder abgerundet.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 unter Hinweis darauf, wann der auf die Nutzung der Grundstücke entfallende Beitrag fällig wird,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), in seiner derzeit geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 11 Auskunftsspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist Ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2003 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S.61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke im Gemeindegebiet, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden beträgt 973 m².
- (3) Derartige Wohngrundstücke gelten i. S. von § 6c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als übergroß, wenn die Summe der nach § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche, 973 m² + 291,90 m² (30 v. H.) = 1.264,90 m²) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. herangezogen.

§ 13 Übergangsregelung

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für in Abrechnungsgebieten liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§§ 11, 12 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137) in der derzeit geltenden Fassung) oder einmalige Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für das Abrechnungsgebiet unberücksichtigt und für wiederkehrende Beiträge so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkeh-

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat beträgt gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA

in der Gemeinde	Brettin	10 Personen;
in der Gemeinde	Demsin	8 Personen;
in der Gemeinde	Kade	10 Personen;
in der Gemeinde	Karow	10 Personen;
in der Gemeinde	Klitsche	8 Personen;
in der Gemeinde	Roßdorf	10 Personen;
in der Gemeinde	Schlagenthin	10 Personen;
in der Gemeinde	Zabakuck	8 Personen.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA

in der Gemeinde	Brettin	15 Personen;
in der Gemeinde	Demsin	13 Personen;
in der Gemeinde	Kade	15 Personen;
in der Gemeinde	Karow	15 Personen;
in der Gemeinde	Klitsche	13 Personen;
in der Gemeinde	Roßdorf	15 Personen;
in der Gemeinde	Schlagenthin	15 Personen;
in der Gemeinde	Zabakuck	13 Personen.

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA

in der Gemeinde	Brettin	von mindestens	9;
in der Gemeinde	Demsin	von mindestens	3;
in der Gemeinde	Kade	von mindestens	7;
in der Gemeinde	Karow	von mindestens	5;
in der Gemeinde	Klitsche	von mindestens	3;
in der Gemeinde	Roßdorf	von mindestens	5;
in der Gemeinde	Schlagenthin	von mindestens	8;
in der Gemeinde	Zabakuck	von mindestens	2

der am Wahltag Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 10 KWG erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum jeweiligen Gemeinderat auf.

Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener
Die gemeinsame Gemeindegewahlleiterin
Breitscheid-Straße 3
39307 Genthin.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA am **Montag, dem 19. April 2004 um 18.00 Uhr.**

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge der gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für die Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Die nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA in allen oben genannten Gemeinden:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Partei des demokratischen Sozialismus	(PDS)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
Bündnis 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Ländliche Wählergemeinschaft des Landkreises Jerichower Land (LWG)
NEUES FORUM (FORUM)
Freie Wählergemeinschaft Burg (FWG)

Weiterhin erfüllen die nachstehend aufgeführten Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA im jeweiligen Wahlgebiet:

In der Gemeinde Brettin:
Unabhängige Wählergruppe (UWG)

In der Gemeinde Demsin:
Claus, Lothar Einzelbewerber
Lemme, Michael Einzelbewerber
Matthäus, André Einzelbewerber

In der Gemeinde Kade:
Freiwillige Feuerwehr Kade (FFW)
Freundeskreis Kade (FREUNDESKREIS)
Heimatverein Kade 1998 e.V. (HEIMATVEREIN)
Heider, Beate Einzelbewerber

In der Gemeinde Karow:
Verein der Heimat- und Naturfreunde Karow e.V. (VHN)
Allgemeine Bürgervereinigung Karow (ABK)

In der Gemeinde Klitsche:
Freiwillige Feuerwehr Altenklitsche (FFW)
Rauer, Margrit Einzelbewerber

In der Gemeinde Roßdorf:
Wählergruppe Landwirtschaft, Gartenbau, Forst, Umwelt (LGFU)

In der Gemeinde Zabakuck:
Dettman, Fred Einzelbewerber
Koch, Karl-Heinz Einzelbewerber
Kurth, Karl-Heinz Einzelbewerber
Lemme, Norbert Einzelbewerber
Lippelt, Martin Einzelbewerber
Ranke, Thomas Einzelbewerber
Trebbin, Simone Einzelbewerber

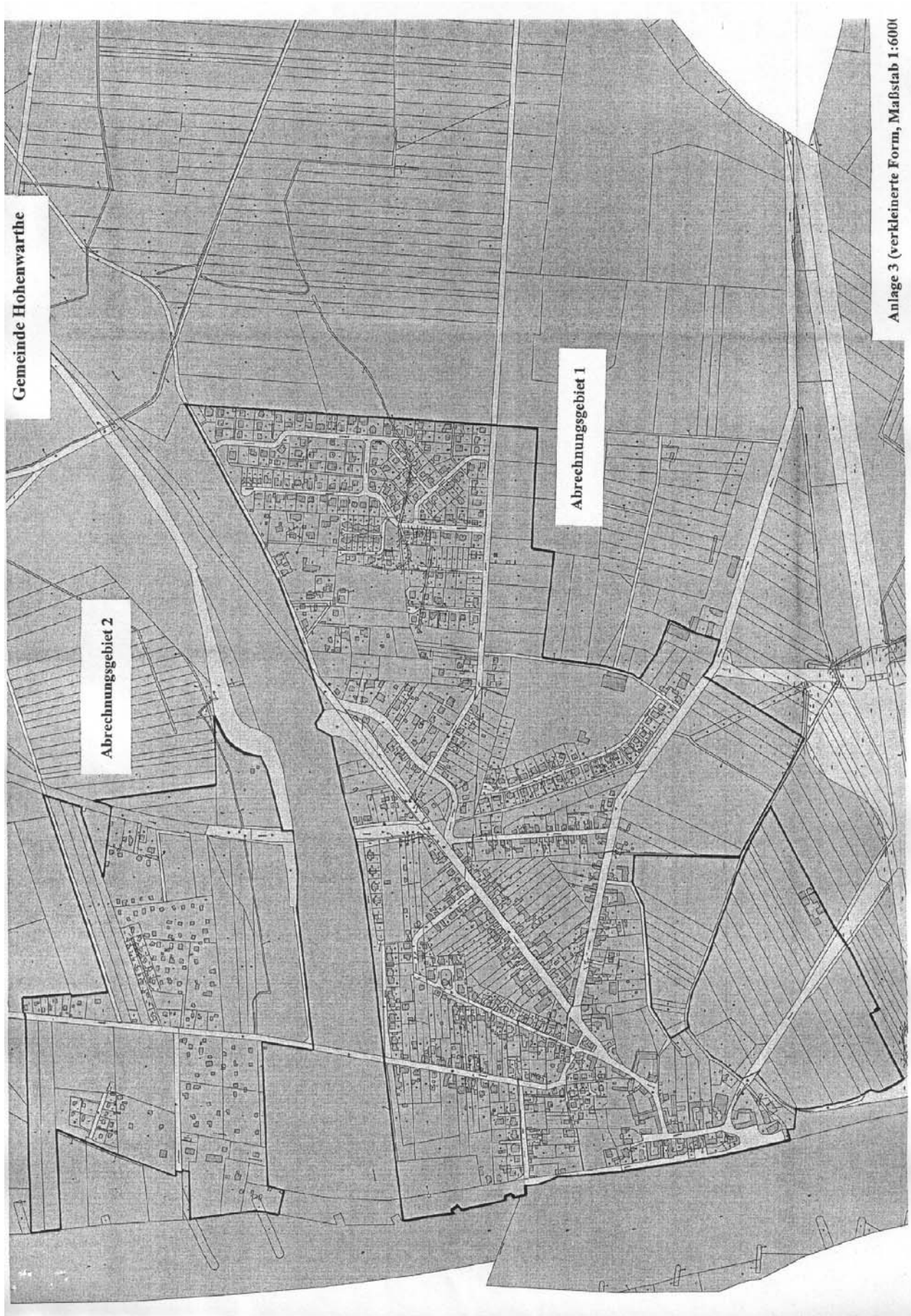
Weiterhin ergeht hierdurch an die in den jeweiligen Wahlgebieten vertretenen Parteien und Wählergruppen die Aufforderung, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KWO LSA Wahlberechtigte als Beisitzer sowie ihre Stellvertreter des gemeinsamen Wahlausschusses nach § 10a KWG LSA vorzuschlagen, sowie gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 KWO LSA Wahlberechtigte als Beisitzer oder ihre Stellvertreter der jeweiligen Wahlvorstände vorzuschlagen.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Genthin, den 01. März 2004

gez. Sontowski
gemeinsame
Gemeindegewahlleiterin

Anlage 3
Lageplan zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe



Anlage 3 (verkleinerte Form, Maßstab 1:6000)

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

